



Brüssel, den 27. September 2021
(OR. en)

12284/21

JUSTCIV 142
RELEX 801
JAIEX 103
COCON 69

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 11969/21

Betr.: Haager Übereinkommen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen:
Vorgeschlagenes Vorgehen zum Beitritt von Georgien
- Billigung

I. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1. Die Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) möchte dem AStV die Frage unterbreiten, welchen Standpunkt¹ die EU in Bezug auf die Absicht Georgiens, dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden „Haager Übereinkommen von 1965“) beizutreten, vertreten soll.

¹ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union.

II. DAS HAAGER ÜBEREINKOMMEN VON 1965

2. Was das Haager Übereinkommen von 1965 betrifft, so besitzt die Union Außenkompetenz, insoweit die Bestimmungen des Übereinkommens die in einigen Rechtsakten der Union, wie der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007², festgelegten Vorschriften berühren können, oder insoweit der Beitritt zusätzlicher Mitgliedstaaten zu dem Übereinkommen gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern kann.
3. Aufgrund des Fehlens einer Klausel in Bezug auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration (REIO-Klausel) in dem Übereinkommen kann die EU jedoch nicht förmlich Vertragspartei werden. Alle Maßnahmen, die die EU in Bezug auf dieses Übereinkommen ergreifen möchte, müssen über die Mitgliedstaaten eingeleitet werden.

² Siehe Beschluss (EU) 2016/414 des Rates vom 10. März 2016 zur Ermächtigung der Republik Österreich, das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen im Interesse der Europäischen Union zu unterzeichnen und zu ratifizieren, und zur Ermächtigung Maltas, ihm im Interesse der Europäischen Union beizutreten (ABl. L 75 vom 22.3.2016, S. 1), Erwägungsgrund 6, in dem in Fußnote 3 auf die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79) verwiesen wird.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32016D0414>

4. Gemäß Artikel 28 des Übereinkommens kann jeder Drittstaat dem Übereinkommen beitreten. Ein solcher Beitritt ist jedoch nur möglich, wenn keiner der Staaten, die auf der zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht anwesend waren und das Übereinkommen ratifiziert haben, dagegen Einspruch erhebt³. Dieser Einspruch muss binnen sechs Monaten, nachdem der Beitritt notifiziert wurde, erhoben werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass ein einziger gültig erhobener Einspruch nicht bloß bilaterale Wirkung zwischen der Einspruch erhebenden Vertragspartei und dem Drittstaat hat, sondern dazu führt, dass der Drittstaat nicht Vertragspartei des Übereinkommens in Bezug auf sämtliche Vertragsparteien werden kann⁴.
5. Nach Informationen des Ständigen Büros der Haager Konferenz ist dieser Mechanismus des Einspruchs seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens vor über 50 Jahren nie in Anspruch genommen worden.
6. Die Verwahrstelle hat den Beitritt Georgiens zum Haager Übereinkommen von 1965 am 18. Juni 2021 notifiziert. Die sechsmonatige Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen den vorgeschlagenen Beitritt endet am
18. Dezember 2021⁵.

³ Siehe Artikel 28 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1965, der wie folgt lautet: „Das Übereinkommen tritt für einen solchen Staat nur in Kraft, wenn keiner der Staaten, die es vor dieser Hinterlegung ratifiziert haben, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande binnen sechs Monaten, nachdem ihm das genannte Ministerium diesen Beitritt notifiziert hat, einen Einspruch notifiziert.“ Siehe auch Artikel 26 Absatz 1 des Haager Übereinkommens von 1965, in dem es wie folgt heißt: „Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.“

⁴ Siehe Artikel 28 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1965 (in der voranstehenden Fußnote zitiert).

⁵ Gemäß Informationen der Verwahrstelle.

https://repository.overheid.nl/frbr/vd/004235/1/pdf/004235_Notificaties_94.pdf

7. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen hat Georgien seine Zentrale Behörde gemäß dem Übereinkommen von 1965 eingerichtet und die entsprechenden Kontaktdaten und praktischen Informationen auf der HCCH-Website veröffentlicht. Darüber hinaus stehen die von Georgien erhobenen Einsprüche und abgegebenen Erklärungen im Einklang mit dem Übereinkommen. Der Kommission zufolge ist aufgrund der Art dieses Übereinkommens, das keine weitere Umsetzung erfordert, um anwendbar zu sein, keine sonstige Bewertung notwendig.
8. Die drei politischen Optionen, die der EU (die in Bezug auf dieses Haager Übereinkommen über ihre Mitgliedstaaten handeln muss) zur Verfügung stehen, sind: a) kein Einspruch, b) Einspruch mit Bedingungen für die Aufhebung des Einspruchs oder c) Einspruch ohne Bedingungen für die Aufhebung.

III. ZUSAMMENFASSUNG DER BEITRÄGE DER GRUPPE „ZIVILRECHT“ UND IHRE EMPFEHLUNG

9. Die Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) hat am 15. September 2021 über den Beitritt Georgiens zu dem Haager Übereinkommen von 1965 beraten. Diese Beratungen ergaben, dass die erforderliche qualifizierte Mehrheit der Delegationen der Auffassung ist, dass es keine grundlegenden Hindernisse im Bereich des Zivilrechts gibt, die zu einem Einspruch gegen den Beitritt Georgiens zum Haager Übereinkommen von 1965 führen könnten. Die Kommission teilte diese Auffassung.
10. Daher empfiehlt die Gruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) dem AStV, dass die Europäische Union keinen Einspruch gegen den Beitritt Georgiens zum Haager Übereinkommen von 1965 erheben sollte.

IV. FAZIT

11. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge billigen, dass die Europäische Union die Linie vertritt, keinen Einspruch gegen den Beitritt Georgiens zum Haager Übereinkommen von 1965 zu erheben.**